

BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Teilrevision Statuten der städtischen Betriebe (sbo) betr. Verwaltungsrat/Genehmigung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

Am 23. Mai 2019 wurde eine überparteiliche Motion von Felix Wettstein (Grüne) und Mitunterzeichnenden betr. Teilrevision der Statuten sbo betr. Verwaltungsrat vom Gemeindeparlament erheblich erklärt. Sie forderte, dass § 13 "Verwaltungsrat: Zusammensetzung" dahingehend ergänzt werde, dass höchstens ein Mitglied des Stadtrates der EGO dem Verwaltungsrat angehören, diesen jedoch nicht präsidieren dürfe. In einem zeitgemässen Verständnis von "Good Governance" sei es zwingend, so die Begründung, die Zuständigkeiten nicht zu vermischen und mögliche Interessenskonflikte zu minimieren. Am besten wäre dies gewährleistet, wenn niemand zugleich dem Stadtrat und dem Verwaltungsrat angehören würde. Andererseits sei die EGO als Aktionärin der sbo an einer direkten Vertretung interessiert, was den Einsitz von einem Mitglied der Exekutiven rechtfertigen könne.

Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeindeparlament deshalb eine Teilrevision der Statuten der Städtischen Betriebe zu diesem Thema.

2. Materielle Anpassung des Reglements

Der Stadtrat beantragt, nebst der Anpassung der Vertretung des Stadtrates im Verwaltungsrat sbo auf nur noch eine Vertretung auch den Verwaltungsrat jährlich neu zu wählen. Konkret wird beantragt, die Einsitznahme des Stadtrates im Verwaltungsrat in Artikel 13 auf einen Sitz zu reduzieren. Ausserdem wird neu festgelegt, dass das Stadtratsmitglied das VR-Präsidium nicht übernehmen kann. Weiter wurde in Artikel 14 die Amtsdauer auf ein Jahr festgelegt.

Bisher	Neu
§ 13 <i>Zusammensetzung</i>	§ 13 <i>Zusammensetzung</i> 4 Der Stadtrat hat Anrecht auf einen Sitz im Verwaltungsrat. Die Vertretung aus dem Stadtrat kann die Funktion des Verwaltungsratspräsidiums nicht übernehmen.
§ 14 <i>Amtsdauer</i> Die Amtsdauer von Verwaltungsrat und Verwaltungsratspräsidium fallen mit derjenigen der Behörden der EGO zusammen.	§ 14 <i>Amtsdauer</i> Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. August des laufenden Jahres und beträgt ein Jahr.

Beschlussesantrag:

I.

1. Der Teilrevision der Statuten der sbo (SRO 742, Art. 13, Abs. 4 und Art. 14) wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt

II.

Ziffer I.1. dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Referendum

Olten, 5. Mai 2021

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN
Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Dr. Martin Wey Markus Dietler